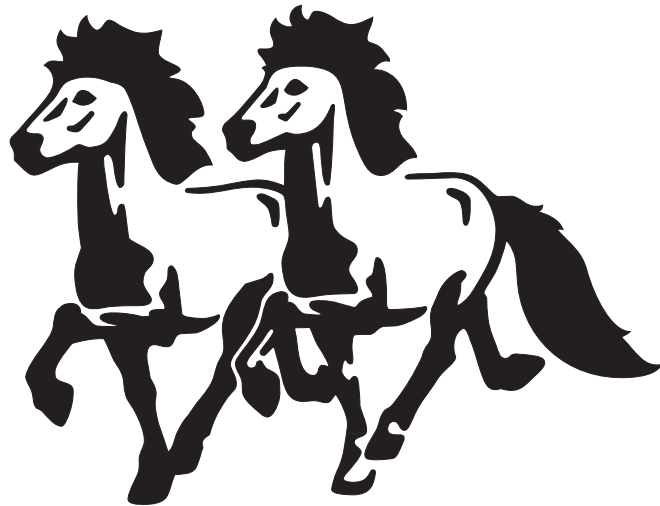


B III

Allgemeine Bestimmungen für die Lehrgangseiterausbildung



Abschnitt B III: Allgemeine Bestimmungen für die Ausbildung der Lehrgangseleiter

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern, sowie der IPZV Bundesausbildungsleitung zusammensetzt. Die Genehmigung der API erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV e.V.
- 1.2 Die Terminierung und Ausschreibung der Lehrgänge und Prüfungen erfolgt durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern.
- 1.3 Die An- und Aberkennung von IPZV Lehrgangseleitern und Ausbildern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV.

§ 2 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 2.1 Lehrgang sowie Prüfung werden auf vom IPZV genehmigten Ausbildungsstätten durchgeführt und vom IPZV geregelt. Es ist möglich, Lehrgänge auf mehrere Abschnitte verteilt durchzuführen.
- 2.2 Die Prüfungen für den Sachkundenachweis, IPZV-Wanderrittführer und Trainer C werden im Anschluss an den Vorbereitungskurs durchgeführt.
- 2.3 Die Prüfung für IPZV-Trainer B und A findet im Oktober als zentrale Prüfung statt.
- 2.4 Die Bereiterprüfung wird durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern des IPZV festgelegt.

§ 3 Lehrgangseleiter

Lehrgangseleiter sind die IPZV-Ausbilder. Dem jeweiligen Lehrgangseleiter obliegt die Organisation der Vorbereitungslehrgänge und ggf. Prüfungen nach den jeweils vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Die Angaben über die erforderlichen Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) sind als Anhaltspunkte zu verstehen. Der Lehrgangseleiter richtet das Programm eigenverantwortlich nach den jeweiligen Gegebenheiten aus.

§ 4 Gebühren

Gemäß IPZV-Gebührenordnung. Die Lehrgangengebühren für den Sachkundenachweis, die Trainereinführung und die Trainerkurse, erhebt der Lehrgangseleiter. Sämtliche anderen Kurs-, Prüfungs-, Anmelde- und Bearbeitungsgebühren werden von der Geschäftsstelle erhoben.

§ 5 Prüfungskommission

- 5.1 Die Prüfungskommission besteht aus drei IPZV-Ausbildern. Einzelne Fächer oder Teile eines Fachs können von einem Mitglied der Kommission eigenverantwortlich geprüft werden. Es liegt im Ermessen der Prüfer getrennt zu richten und gemeinsam zu besprechen.
- 5.2 Bei allen Prüfungen kann der jeweiliger Lehrgangseleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein. Dies gilt nicht für die zentrale Prüfung.

§ 6 Rücktritt und Ausschluss

- 6.1 Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 6.2 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht.
- 6.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 7 Prüfungsergebnis

- 7.1 Das Prüfungsergebnis lautet bestanden, nicht bestanden oder nicht bestanden.
- 7.2 Noten werden in den Prüfungsfächern mit 1 bis 6 mit halben Noten vergeben.
- 7.3 Die Note für die Gesamtnote wird wie folgt bezeichnet:
- 7.4

Note 1.0	- 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note 1.51	- 1.99	= sehr gut bestanden
Note 2.0	- 2.5	= gut bestanden
Note 2.51	- 3.5	= befriedigend bestanden
Note 3.51	- 4.0	= bestanden
Note 4.01	- 6.0	= nicht bestanden
- 7.5 Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine 4 bzw. besser erreicht wurde.
- 7.6 Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit schlechter als 4,00 benotet wurde
- 7.7 Jedes Prüfungsfach kann separat wiederholt werden. Zwischen dem Trainerlehrgang und dem Bestehen sämtlicher Fächer dürfen nicht mehr als 5 Jahre ab dem 01. 01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer.
- 7.8 Die Prüfungskommission spricht eine Empfehlung aus, ob der Kurs wiederholt werden soll.

§ 8 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden gefertigte Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und an die IPZV-Geschäftsstelle und an die Ausbildungsleitung gesandt werden. Der Prüfungsteilnehmer erhält einen Notenbogen mit seinen Ergebnissen.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse / Zeugnis und Qualifikation

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, das ihn nach seiner Ernennung berechtigt, die entsprechende IPZV Trainerbezeichnung zu führen. Die Trainerlizenz des DSB wird durch den IPZV beantragt. Die Gültigkeitsdauer der Trainerlizenzen wird durch die Rahmenrichtlinien des DSB festgelegt.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Zwischen dem Trainerlehrgang und dem Bestehen sämtlicher Prüfungsfächer dürfen nicht mehr als 5 Jahre ab dem 01. 01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen.

§ 11 Einsprüche

Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (Notenbogen) schriftlich an die IPZV Geschäftsstelle zu richten. Das weitere Verfahren ist in der Rechtsordnung, IPO, Teil D, § 6 Ziffer 3, geregelt.

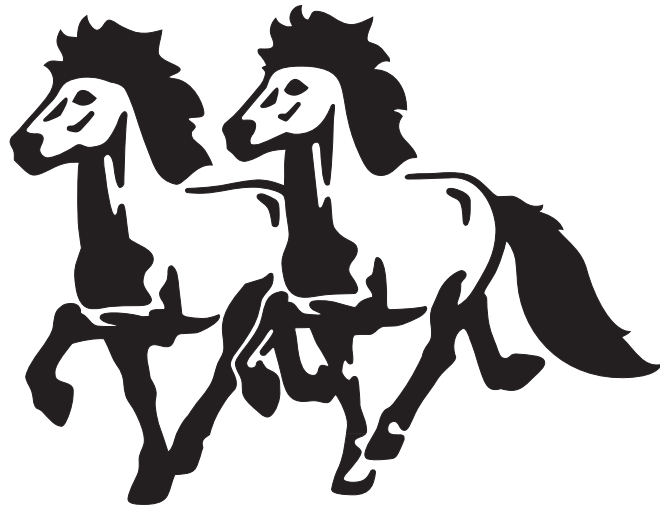
§ 12 Fortbildung

Die IPZV-Trainer sind verpflichtet, alle zwei Jahre an den vom IPZV veranstalteten Fortbildungen teilzunehmen. Fortbildungen bei anderen Organisationen, wie FN oder FEIF sind im Wechsel möglich. Die erforderlichen 16 UE dürfen aufgeteilt werden. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt bei entsprechender Vorlage der Fortbildungsbescheinigung durch die IPZV-Geschäftsstelle.

§ 13 Sonderregelungen

- 13.1 Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf Antrag von der Ausbildungsleitung, und/oder dem geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 13.2 Die Anerkennung gleichartiger Qualifikationen der FEIF-Anschlussverbände erfolgt auf Antrag nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung

B IV
Trainer



IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“ mit Sachkundenachweis Pferdehaltung

A Ziel

Zulassungsvoraussetzung für alle IPZV-Lehrgänge zum Lehrgangleiter.
Beratung für Anwärter (Trainer / Bereiter / Betriebsleiter) hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 17. Lebensjahres
- Teilnahme am Lehrgang „Sachkundenachweis Pferdehaltung“

C Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Fünf Tage (Sachkunde 3 Tage, Trainereinführung 2 Tage) mit 42 UE plus einen Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

Teil I: Für alle Teilnehmer

- a) Pferdeverhalten und Umgang mit Pferden
- b) Pferdehaltung
- c) Pferdefütterung
- d) Pferdegesundheit und Hygiene
- e) Rechtliche Grundlagen und Tierschutz
- f) Betriebsführung, Organisation

Teil II: Voraussetzung für die Teilnahme an IPZV-Lehrgangleiterkursen

- g) Grundausbildung des Pferdes
- h) Einführung in die Unterrichtserteilung
- i) individuelle Beratung inkl. Reiten

F Sachkundeprüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den Bereichen a) bis f).

Praxis:

Prüfung in praktischer Pferdehaltung (z.B.: Führen eines Pferdes, Zustandskontrolle von Pferden, subjektive Futterwertbestimmung, Verladen, praktische Pferdepflege).

Das Prüfungsergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

G Prüfungskommission:

Zwei IPZV-Ausbilder oder ein Ausbilder und ein pferdeerfahrener Amtstierarzt, Fachtierarzt für Pferde oder Tierschutzvertrauensperson des LV/IPZV.

IPZV-Wanderrittführer

A Ziel

Der Wanderrittführer soll in der Lage sein, eine Reitergruppe im Gelände und im Straßenverkehr unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Belange des Umweltschutzes, Tierschutzes und der Unfallverhütung zu führen. Darüber hinaus kann er ein- und mehrtägige Wanderritte planen, vorbereiten und in die Praxis umsetzen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Freizeitreitabzeichen in Silber oder -Rittbegleiter
- Sachkundenachweis Pferdehaltung
- Ritterfahrung: Nachgewiesene Ritterfahrung auf Wanderritten, WWI oder Distanzritten (-rennen) ab 30 km über insgesamt mindestens 200 km. (Nachweis kann durch LV Breitensport, IPZV Trainer und Ausbilder bzw. WRC erbracht werden.)
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (nicht älter als 2 Jahre).
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate).
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Die Teilnahme am Lehrgang für IPZV Wanderrittführer

C Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

Fünf Tage mit 40 UE plus Prüfungstag.

E Lehrgangsinhalte

- a) Reiten im Gelände
- b) Leiten einer Reitergruppe im Gelände
- c) Reiten mit Handpferd, Signalreiten in der Reitbahn
- d) Sattelung, Zäumung, Ausrüstung
- e) Training von Pferd und Reiter
- f) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wanderritten
- g) Orientierung im Gelände
- h) Umgang mit Karte und Kompass
- i) Verhalten im Straßenverkehr
- j) Betretungsrecht in der freien Landschaft
- k) Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallverhütung
- l) Beurteilung der Verfassung des Pferdes
- m) Erkennen und Vermeiden von Krankheiten (Erste Hilfe bei Pferden)

F Prüfung

Theorie:

Eine theoretische Prüfung zu den obigen Themen.

Praxis:

Signalreiten und Führen einer Gruppe im Gelände und im Straßenverkehr werden geprüft. Dazu kommen praktische Aufgaben wie Karte lesen, Zustandsbestimmung von Pferden, Versorgung der Pferde vor, während und nach dem Ritt, Pausengestaltung, Tempowahl etc.

G Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder.

H Hinweis

Die Teilnahme am Kurs ist nur mit eigenem, entsprechend trainiertem Pferd möglich. Die Teilnahme am Kurs ist auch für Reiter möglich, die (noch) nicht an der Prüfung teilnehmen möchten.

IPZV-Trainer C

A Ziel

Der IPZV-Trainer C ist der Ausbilder für den Breitensport, insbesondere für Anfänger, Freizeit- und Wanderreiter.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Silber oder Freizeitabzeichen Gold
- Prüfung nach IPZV-Einführungslehrgang „Islandpferde halten und reiten“
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (max. zwei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am IPZV-Trainer C Lehrgang

C Lehrgangsleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

16 Tage mit 120 UE plus zwei Prüfungstage.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Allgemeine Theorie
- b) Reitlehre
- c) Referat
- d) Klausur Sportlehre

Praxis:

- e) Gangreiten
- f) Dressurreiten
- g) Signalreiten
- h) Trailreiten
- i) Bodenarbeit
- j) Unterrichtserteilung
- k) Handpferdereiten oder Longieren

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis d).

Grundsätzlich werden die Theorieprüfungen mündlich durchgeführt. Es ist möglich, die Teilprüfung "Sportlehre" vorab schriftlich zu prüfen. Die Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission in Rücksprache mit dem Lehrgangsleiter gestellt. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern e) bis k).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.
Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während eines mindestens sechstägigen API-Lehrgangs assistieren.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer C teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Trainer B**A Ziel**

Der IPZV-Trainer B ist der Ausbilder für den vielseitig orientierten Islandpferdereiter. Er ist qualifiziert für die Betreuung von Reiter und Pferd von der Grundausbildung bis zu den Grundlagen des Wettkampfreitens.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Reitabzeichen Gold
- IPZV-Trainer C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit oder IPZV Bereiter mit absolviertem Trainereinführungskurs
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (nicht älter als drei Jahre)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- Vorlage einer Ergänzung des Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Die Teilnahme am IPZV-Trainer B Lehrgang

C Lehrgangisleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Praktikum:

Vor Lizenzerhalt (möglichst nach dem Trainerkurs) muss der Bewerber ein mindestens siebentägiges Praktikum bei einem IPZV-Ausbilder ablegen. Hierüber wird ein Protokoll erstellt, dass dem Ausbilder zur Genehmigung vorzulegen ist und der Anmeldung zur Prüfung beigelegt sein muss.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer B wird als zentrale Prüfung mind. einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie
- d) Hausarbeit und Referat.

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Anhörung des Bewerbers. Der Umfang sollte zwischen 10 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine UE (45 min.) zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangisleiter.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten: Gemäß V2 und F2
- g) Rennpassreiten: Grundlegende Fertigkeiten im Rennpassreiten gemäß PP2
- h) Dressurreiten: In der Gruppe, gemäß D 3

- i) Reiten im leichten Sitz und Springen: Einzelaufgabe
- j) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- k) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis e). Die Noten für d) und e) vergibt der Ausbilder während des Lehrgangs.

Die Theorieprüfungen werden mündlich durchgeführt. Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern e) bis j).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote der Einzelnoten aller Prüfungsfächer.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzerhalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während zwei API-Lehrgängen assistieren, wobei einer davon, ein 6-tägiger Reitabzeichenkurs sein muß.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer B teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Trainer A**A Ziel**

Der IPZV-Trainer A ist der Ausbilder für alle Bereiche des Isländpferdereitens einschließlich der Betreuung des Spitzensports.

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV-Trainer B mit mindestens dreijähriger Tätigkeit
- IPZV-Jungpferdebereiter
- Nachweis eines absolvierten Erste Hilfe-Kurses (max. drei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (max. drei Monate alt)
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am IPZV-Trainer A Lehrgang

C Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder.

D Lehrgangsdauer

18 Tage mit 150 UE.

Prüfung:

Die Prüfung zum IPZV-Trainer A wird als zentrale Prüfung einmal jährlich angeboten.

E Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung.
- b) Reitlehre
- c) Allgemeine Theorie.
- d) Hausarbeit und Referat

Der Bewerber hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Ausbilder nach Rücksprache mit dem Bewerber. Der Umfang sollte zwischen 15 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine Unterrichtseinheit zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangleiter.

- e) Klausur Sportlehre

Praxis:

- f) Gangreiten V1 oder F1
- g) Töltreiten gemäß T1
- h) Rennpassreiten gemäß PP1
- i) Dressurreiten D2 als Einzelaufgabe
- j) Reiten im leichten Sitz und Springen als Einzelaufgabe
- k) Ausprobieren eines fremden Pferdes.
- l) Unterrichtserteilung.

F Prüfung

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis c), außerdem die Noten für die Fächer d) und e).

Für die Fächer a) bis c) werden dem Teilnehmer die Prüfungsfragen schriftlich übergeben. Nach einer 15-minütigen Vorbereitungszeit referiert er zu den gestellten Fragen. Hierfür stehen ihm ca. 15 Minuten zur Verfügung.

Die Endnote Theorie errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

Praxis:

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis l).

Die Endnote Praxis errechnet sich als Durchschnitt der Einzelnoten.

G Prüfungskommission

Mindestens drei IPZV-Ausbilder.

H Fortbildung / Lizenzertalt

Die Fortbildung erfolgt im Zweijahresrhythmus.

Die Lizenz kann auf Antrag maximal vier Jahre ruhen. Zur anschließenden Wiedererlangung der Lizenz muss der Trainer

- einem IPZV-Ausbilder während zwei API-Lehrgängen assistieren, wobei einer davon, ein 6-tägiger Reitabzeichenkurs sein muß.
- eine API-Tagung besuchen.
- an einer Fortbildung für IPZV-Trainer A teilnehmen.

Die entsprechenden Nachweise müssen bei der IPZV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

IPZV-Ausbilder

A Ziel

Der IPZV-Ausbilder ist berechtigt, für den IPZV Vorbereitungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrgangleiter, Bereiter und Richter abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Hierzu muss eine umfassende fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sichergestellt sein.

Die Ernennung und Aberkennung zu diesem Status erfolgt nach Bedarf des Verbandes im geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung.

B Zulassungsvoraussetzungen

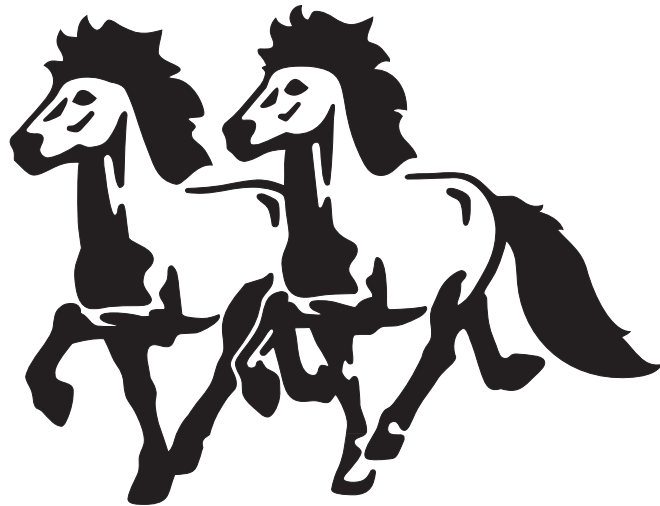
Ein IPZV-Trainer A kann sich bewerben, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- IPZV-Mitgliedschaft
- Mindestens dreijährige Tätigkeit als IPZV-Trainer A.
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens fünf IPZV-Reitabzeichen-Kursen
- Mitarbeit als Assistent bei mindestens einem IPZV-Trainer C, B/A sowie je einem IPZV-Materialrichter- und einem IPZV-Sportrichter-Lehrgang.
- Nach der Mitarbeit findet eine ausführliche Beurteilung durch die IPZV-Ausbilder statt, bei denen der Bewerber assistiert hat. Mit der Mitarbeit kann erst nach einjähriger Tätigkeit als IPZV-Trainer A begonnen werden.
- Regelmäßiger Einsatz als IPZV-Sportrichter mit A-Lizenz.
- Regelmäßiger Einsatz als API-Richter.
- Regelmäßiger Einsatz als IPZV-Materialrichter.

Der Bewerber muss über die Voraussetzungen a) bis c) Bescheinigungen zusammen mit seiner Bewerbung vorlegen. Des Weiteren muss er angeben, ob seinem Lebenslauf seit der Anmeldung zur Trainer A-Prüfung Ergänzungen hinzuzufügen sind und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beilegen.

Der Bewerbung wird an den geschäftsführenden Vorstand des IPZV gerichtet.

B V
Bereiter



IPZV-Einführungslehrgang Bereiter**A Ziel**

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum IPZV-Jungpferdebereiter.
Beratung für Anwärter hinsichtlich Eignung und weiterer Ausbildung.

B Zulassungsvoraussetzungen Reiter

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz des IPZV-Reitabzeichens Silber oder -Trainer C
- IPZV-Sachkundenachweis
- Teilnahme am Bereitereinführungskurs
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung

C Reiterliche Voraussetzungen

- Erfahrung im Umgang mit und der Ausbildung von Jungpferden
- Jungpferde beurteilen und einschätzen können
- Gerittene Pferde entsprechend ihrer Fähigkeit vorstellen und ausbilden können
- Erfahrung in der Bodenarbeit: an der Hand, Freilaufen, Longieren, Doppellonge, Fahren vom Boden aus
- Beherrschen von Signalreiten und sicherer, stabiler Entlastungssitz
- Erfahrung im Gangreiten und Dressurreiten
- Pferde in den Gängen fördern und ausbilden können
- Pferde dressurmäßig ausbilden können (an den Zügel reiten und wichtigste dressurmäßige Lektionen)
- guter Reitstil
- Umfangreiche Kenntnisse in der Theorie: Ausbildung, Training, Ausrüstung, Exterieurlehre, Haltung, Pflege, Hufbeschlag, Fütterung, Krankheiten, Tierschutz, Haltungs- und Rechtsfragen

D Lehrgangleiter

IPZV-Ausbilder.

E Lehrgangsdauer

Drei Tage mit 24 UE.

F Lehrgangsinhalte

Praxis:

- a) Exterieurbeurteilung
- b) Bodenarbeit
- c) Freilaufen
- d) Gangeinschätzung
- e) Longen- und Doppellongenarbeit
- f) Fahren vom Boden aus
- g) Handpferdereiten
- h) Vorreiten und Einschätzen mindestens eines fremden Pferdes

Theorie:

- i) Exterieurlehre
- j) Ausbildung
- k) Training

l) Ausrüstung

Ergänzende Inhalte in Bezug auf die Trainingspferde in:

- m) Hufbeschlag
- n) Haltung und Pflege
- o) Fütterung
- p) Krankheiten
- q) Tierschutz
- r) Haltungs- und Rechtsfragen

G Abschlussbesprechung

Der Leistungsstand des Kursteilnehmers wird vom Ausbilder beurteilt und eine individuelle Empfehlung zur weiteren Aus- und Fortbildung gegeben.

IPZV-Jungpferdebereiter**A Ziel**

Der Jungpferdebereiter ist befähigt, das Anreiten und die Grundausbildung eines Islandpferdes vorzunehmen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Einführungslehrgang Bereiter
- Besitz des IPZV-Reitabzeichens Silber oder -Trainer C
- IPZV-Sachkundenachweis
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung

C Pferdeaufnahme

Die Aufnahmetermine finden schwerpunktmäßig im Herbst und Winter in Absprache mit der Ausbildungsleitung statt.

Der Anwärter muss sechs garantiert nicht gerittene Islandpferde zur Verfügung haben. Das Alter der Pferde bei Beginn der Ausbildung muss mindestens vier Jahre und höchstens sechs Jahre betragen, gerechnet nach dem Geburtsdatum des Pferdes. Die Aufnahme der vierjährigen Pferde darf frühestens ab 01. 09. erfolgen.

Nach dem Einführungskurs meldet sich der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter zum weiteren Ausbildungsprogramm bei der IPZV -Geschäftsstelle an.

Die Ausbildungsleitung veranlasst einen Ausbilder, Materialrichter oder Trainer A, die Pferde und die Ausbildungsstätte zu begutachten und aufzunehmen.

Begutachtung der Pferde:

- a) Begutachtung der Pferde an der Hand und im Freilaufen
- b) Beurteilung gemäß dem Aufnahmeprotokoll
- c) Vorlage der Kopie der Abstammungspapiere
- d) Fotografie des Pferdes

Anforderungen an die Ausbildungsstätte:

- e) Stallplatz für jedes Pferd (Box, Doppelbox, Laufstall)
- f) Täglicher Auslauf muss gewährleistet sein
- g) Korrekte und artgerechte Haltung und Fütterung liegen in der Verantwortung des Anwärters
- h) Longierzirkel mit fester Einzäunung
- i) Dressurviereck oder ein entsprechend großer, abgesteckter, ebener Platz (mind. 20x40m)
- j) Ovalbahn
- k) Ausreitgelände

Nach der Aufnahme werden die entsprechenden Formulare umgehend bei der Ausbildungsleitung eingereicht.

D Dauer

Der Anwärter hat ab dem Zeitpunkt der Pferdeaufnahme drei Monate (+/- 10 Tage) Zeit, die Pferde einzureiten und auszubilden. Aus besonderen Gründen kann diese Zeit, auf schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung, um max. zwei Wochen verlängert werden. Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der Ausbildungsleitung festgelegt.

E Betreuung

Der Reiter kann für die Zeit der Pferdeausbildung mit einem Ausbilder/Trainer eine Betreuung vereinbaren. Dieses muss in den Pferdeaufnahmeunterlagen vermerkt werden. Der Ausbilder darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein. Keine Person außer dem Bereiter-Anwärter darf die Pferde bis zur Prüfung arbeiten.

F Prüfungsinhalte

Praxis:

Es werden vier der sechs Pferde vorgestellt. Ein weiteres der Pferde kann auf Verlangen der Prüfer im Zweifelsfall zur Beurteilung herangezogen werden.

- a) Vorstellen aller vier Pferde an der Hand: Aufstellen und Vortrabren
- b) Jedes der vier Pferde erfüllt eine der folgenden Aufgaben
 - Freilaufen im Longierzirkel, angemessenes Arbeiten
 - Handpferdereiten auf und in der Ovalbahn Mindestanforderung: Schritt und Trab, Linien und Handwechsel, Halten, Rückwärtsrichten
 - Doppellonge im Dressurviereck (ca. 20 x 40m) Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, mindestens 2 Handwechsel, Übergänge, Tempowechsel, angemessenes Arbeiten
 - Fahren vom Boden im Dressurviereck Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, Rückwärtsrichten, Übergänge, gerade und gebogene Linien auf beiden Händen, angemessenes Arbeiten. Doppellongenarbeit und Fahren vom Boden kann auch mit nur einem Pferd als eine Aufgabe ausgeführt werden. In diesem Fall kann der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter entscheiden, das vierte verbleibende Pferd entweder als Handpferd oder an der Doppellonge vorzustellen.
- c) Vorstellen der Pferde unter dem Reiter: Jedes der vier Pferde wird von dem IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter ca. 10-15 Minuten vorgeritten (Ovalbahn, eventuell zusätzlich Dressurviereck oder Innenfläche der Ovalbahn). Anforderungen: Aufsitzen auf freier Fläche, Vorstellen der Pferde im Schritt, Trab, Tölt und Galopp auf beiden Händen. Linien im Schritt, Trab oder Tölt. Halten, ruhiges Stehen. Rückwärtsrichten und Schenkelweichen. Kurzes Wegreiten vom Prüfungsplatz ins Gelände. Mindestens zwei der Pferde müssen im Tölt vorgestellt werden. Bei Pferden, die nicht im Tölt vorgestellt werden, muss dies entsprechend begründet werden.
- d) Der Reitrichter probiert die Pferde nach dem Vorreiten aus und beurteilt sie hinsichtlich der Reaktion auf die Hilfen, Freude an der Mitarbeit, Rittigkeit, Gangveranlagung, Charakter und Temperament.
- e) Mündliche Beurteilung der Pferde durch den IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter. Darin enthalten sein sollen: Interieur, Exterieur und Gangveranlagung der Pferde, Stärken und Schwächen sollen herausgestellt werden, weiteres Training ggf. Problemlösungen, Einsatzmöglichkeiten.
- f) Trainingsbericht: Der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter führt ein ausführliches Trainingsprotokoll, das für jedes Pferd und jeden Tag geführt wird. Es beinhaltet Eintragungen über die Arbeit mit den Pferden und die Ergebnisse, die erzielt werden.

Theorie:

- a) Reitlehre
- b) Pferdehaltung

Beide Fächer müssen mit ausreichenden Leistungen bestanden werden. Jedes Fach ist separat wiederholbar.

Die theoretische Prüfung für die IPZV-Jungpferdebereiter-Prüfung kann während der zentralen Prüfung oder direkt im Anschluss an die praktische Prüfung abgelegt werden, spätestens aber fünf Jahre nach der praktischen Prüfung.

Die Anmeldung nimmt die IPZV-Ausbildungsleitung entgegen.

Die Ausbilder geben das Prüfungsergebnis (Praxis und ggfs. Theorie) dem Anwärter im Anschluss in einem Einzelgespräch bekannt.

G Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder und ein IPZV-Reiterrichter, wobei Ausbilder und Reiterrichter auch eine Person sein können.

H Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind der IPZV Gebührenordnung zu entnehmen

I Allgemeines

Die Pferde müssen in einem guten Futter- und Pflegezustand sowie korrekt beschlagen sein. Pferde mit diesbezüglichen Mängeln, z.B. auch Maulverletzungen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Anlage für die Prüfung muss geeignet und ordentlich sein. Der Bereiter kann die Reihenfolge der Prüfungsteile beliebig wählen und kann Helfer organisieren, um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten. Zweckmäßige, gepflegte Reitkleidung und Helm sind Pflicht. Beide Prüfungsteile, Praxis und Theorie müssen jeweils ausreichend bestanden werden. Hat der IPZV-Jungpferdebereiter-Anwärter Praxis und Theorie bestanden, erhält er ein Zeugnis und eine Urkunde „IPZV-Jungpferdebereiter“. Die Kosten für die Prüfer werden vom Bereiter getragen und über die IPZV - Geschäftsstelle abgerechnet.

IPZV-Bereiter

A Ziel

Der Bereiter ist befähigt, die weiterführende Ausbildung des Pferdes vorzunehmen und Pferde in Zucht- und Sportprüfungen vorzustellen.

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft im IPZV
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPZV Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
- IPZV-Jungpferdebereiter

C Anforderungen

- a) Vorstellen von mindestens drei Pferden auf einer FIZO-Prüfung innerhalb von 5 Jahren. Das Ergebnis der Reiteigenschaften muss mindestens 7,5 betragen. Die Pferde dürfen zuvor nicht mit einem besseren Ergebnis vorgestellt worden sein.
- b) Vorstellen von mindestens drei Pferden in Sportprüfungen innerhalb von 5 Jahren. Die Pferde müssen in mindestens vier der sechs Prüfungsgruppen (T1/3, T2, Viereck, Fünfgang, Dressur, Pass) die Qualifikation für die DIM erreichen. Sie dürfen nicht zuvor mit einem besseren Ergebnis vorgestellt worden sein.

D Prüfung

Praxis:

- a) Vorreiten eines Fünfgang- und eines Viereckpferdes: ähnlich einer FIZO-Prüfung in freier Vorstellung. Die Pferde sollen in allen Gangarten optimal präsentiert werden (8-10min). Ein Pferdetausch findet in jeder Kategorie statt.
- b) Dressurmäßiges Arbeiten mit einem Pferd mindestens auf Gehorsam A-Niveau (D2): Hierbei arbeiten bis zu drei Teilnehmer etwa zwanzig Minuten selbstständig im Dressurviereck. Es findet ein Pferdetausch statt.
- c) Ausprobieren und Kommentieren eines fremden Pferdes: Es wird erwartet, dass der Reiter das Pferd gezielt ausprobiert und in allen Gängen vorreitet. Hierzu stehen ihm ca. 15 min. zur Verfügung. Es sollte sich um ein Pferd mit guten Möglichkeiten handeln. Kommentar: Gesamtzustand, Exterieur, Gangveranlagung, Charakter, Temperament, Ausbildungsstand, weiteres Training und Einsatzmöglichkeiten des Pferdes.

Theorie:

- a) Umfangreiche Kenntnisse Pferdehaltung (Inhalte siehe IPZV-Jungpferdebereiter)
- b) Umfangreiche Kenntnisse Pferdeausbildung (Inhalte siehe IPZV-Jungpferdebereiter)

E Prüfungskommission

Zwei IPZV-Ausbilder. Die Ergebnisse werden den Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt

F Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind komplett von den Teilnehmern zu übernehmen.

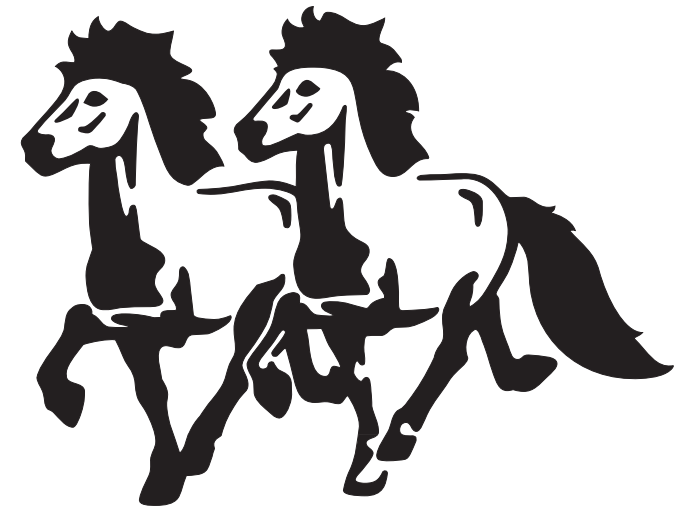
G Allgemeines

Kleidung, Ausrüstung und Beschlag müssen den Anforderungen der FIPO/IPO für Sportprüfungen entsprechen. Es besteht Helmpflicht. Die Prüfung wird möglichst während der zentralen Prüfung des Verbandes angeboten.

Alle Prüfungsteile und -fächer, müssen jeweils ausreichend bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Als Zeitspanne hierfür, gelten die allgemeinen Bestimmungen der API. Hat der IPZV-Bereiter-Anwärter die Anforderungen erfüllt, erhält er eine Urkunde „IPZV-Bereiter“. Die Kosten für die Prüfer werden vom Bereiter getragen und über die IPZV-Geschäftsstelle abgerechnet.

B VI

Richter



Abschnitt B VI: Richter

API-Prüfer

A Ziel

API-Prüfer nehmen IPZV-API-Prüfungen ab.

API-Prüfer sind:

- Die Ausbilder des IPZV
- Weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen

B Zulassungsvoraussetzungen API-Prüfer können werden:

Trainer A, B und C können für die Prüfungen, für die sie ausbildungsberechtigt sind, API-Prüfer werden. Sie müssen an einem zweitägigen Einführungskurs „Inhalt und Durchführung von API-Prüfungen in Theorie und Praxis“ (API-Einführungslehrgang) teilgenommen haben.

Nach dem Einführungskurs müssen sie insgesamt mind. vier Praktika bei API-Prüfungen absolvieren, zwei davon, bei einem IPZV-Ausbilder. Die Praktika müssen neben IPZV-Reitabzeichen in Silber und Bronze mindestens eine Prüfung zu einem IPZV-Basispass Pferdekunde oder IPZV-Motivationsabzeichen und ein IPZV-Freizeitreitabzeichen enthalten. Insgesamt sind vier volle Praktikumstage Pflicht. Eines der beiden letzten Praktika muss bei einem IPZV-Ausbilder geleistet werden; dieser gibt eine Beurteilung über den Anwärter zum API-Prüfer ab (Einspruchsrecht). Der API-Anwärter muss an allen oben genannten Prüfungen mindestens zweimal mitgeprüft haben. Den Nachweis hierüber führt der API-Anwärter.

C Fortbildung / Lizenzerhalt

Die zur Ernennung und Lizenzerhaltung benötigten Qualifikations- und Fortbildungsnachweise müssen ohne Aufforderung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ein API-Prüfer verliert seine Qualifikation, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren mindestens eine API-Prüfung durchgeführt oder abgenommen und an einer API-Fortbildung und -Tagung teilgenommen hat.

Zur Wiedererlangung der Qualifikation muss eine API-Fortbildung und -Tagung besucht werden und ein Praktikum während einer API-Prüfung bei einem IPZV-Ausbilder geleistet werden.

IPZV-Sportrichter C-Lizenz**A Ziel**

Richten aller Prüfungen außer: T1, T2, T3, V1, V2, F1, F2, PP1, D1, D2, D3

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer C

C Prüfungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:
 - Kurs I: Grundlagen IPO/FIPO und Ausrüstung (1 Tag)
 - Kurs II: Grundlagen Dressur (2 Tage)
 - Kurs III: Sonstige Prüfungen (2 Tage)
 - Kurs IV: Viergang, Tölt und Fünfgang leichte Prüfungen, Grundlagen Pass (3 Tage)
 Der Kurs I kann in Verbindung mit Kurs II und III angeboten werden.
- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses
- Nachweis von mind. 8 Richtpraktika bei A-Lizenz-Richtern in maximal drei aufeinander folgenden Jahren

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- a) Leichten Gangprüfungen
- b) Leichten Töltprüfungen
- c) Dressurprüfungen auf C-Niveau
- d) Zusätzliche Prüfungen

Theorie

Gemäß der praktischen Anforderungen in:

- a) Reitlehre
- b) IPO/FIPO
- c) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Lizenzerhalt

Richterfortbildung und Richtertagung alle zwei Jahre. Richten von mindestens drei Turnieren innerhalb von zwei Jahren.

G Wiedererlangung der Lizenz

Praktika von drei Turnieren in LK 3-6 in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abstufung.

IPZV-Sportrichter B-Lizenz**A Ziel**

Richten aller Prüfungen außer: T1, V1, F1, T2 in LK 1, D1

B Zulassungsvoraussetzungen

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
- Mindestens ein Jahr Inhaber der IPZV-Sportrichter C-Lizenz
- Nachweis von mindestens 6 Richteinsätzen (3 als Richterpraktika möglich) in den vergangenen zwei Jahren

C Prüfungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Richterkursen:
 - Kurs I: Dressur B/A-Niveau und Ausrüstungskontrolle (2 Tage)
 - Kurs III: Viergang und Tölt schwere Prüfungen (2 Tage)
 - Kurs IV: Fünfgang schwere Prüfungen und Pass (2 Tage)
 Der Kurs I kann in Verbindung mit Kurs II und III angeboten werden.
- Nachweis der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Scheine) am Ende eines jeden Richterkurses

D Prüfung

Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.

Praxis

Notengebung von einzelnen Reitern und Gruppen in:

- d) Schwere Gangprüfungen (Gruppenprüfungen)
- e) Schwere Töltprüfungen (Gruppenprüfungen)
- f) Dressurprüfungen auf A/B-Niveau
- g) Passprüfungen

Theorie

Gemäß der praktischen Anforderungen in:

- h) Reitlehre
- i) IPO/FIPO
- j) Richtwesen

E Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.

F Lizenzerhalt

Richterfortbildung und Richtertagung alle zwei Jahre. Richten von mindestens vier Qualifikationsturnieren bzw. vergleichbaren Turnieren im Ausland innerhalb von zwei Jahren.

Alle vier Jahre muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selber aktiv richten. Es müssen fünf Pferde in den schweren Prüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden. Im Falle eines Nichtbestehens, werden bestimmte Fortbildungen empfohlen und die Überprüfung muss wiederholt werden.

G Wiedererlangung der Lizenz

Praktika von drei Turnieren in LK 2 in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abstufung.

IPZV-Sportrichter A-Lizenz

- A Ziel**
Richten aller Prüfungen und Richterpraktikumsgeber für IPZV-Sportrichter C-, B- und A-Lizenz-Anwärter
- B Zulassungsvoraussetzungen**
- IPZV-Mitgliedschaft
 - Vollendung des 24. Lebensjahres
 - IPZV-Reitabzeichen Gold oder IPZV-Trainer B
 - Mindestens zwei Jahre Inhaber der IPZV-Sportrichter B-Lizenz
 - Nachweis von mindestens 10 Richteinsätzen (5 als Richterpraktika möglich) in den vergangenen drei Jahren
- C Prüfungsvoraussetzungen**
- Nachweis von mind. 3 Richtpraktika bei A-Lizenz-Richtern in der LK1 in maximal drei aufeinander folgenden Jahren. Diese Praktika können Bestandteil der oben genannten 5 Praktika sein.
- D Prüfung**
Hat der Anwärter alle Voraussetzungen erfüllt, kann er nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Kopien) bei der Ressortleitung Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden. Diese Prüfung wird nur bei genügender Anmeldezahl (mind. 4 Anwärter) durchgeführt. Der Termin wird veröffentlicht, bzw. die Anwärter werden von der Ressortleitung Ausbildung schriftlich informiert.
- Praxis
Notengebung von einzelnen Reitern, mit mündlichem Kommentar/Begründung in:
- k) V1 und F1
 - l) T1 und T2 in LK 1
 - m) Dressurprüfungen auf A/Kür-Niveau
 - n) Passprüfungen
- E Prüfungskommission**
Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Zwei Ausbilder und ein Sportrichter mit A-Lizenz, der vom Fachausschuss Richten entsandt wird.
- F Lizenzerhalt**
Richterfortbildung und Richtertagung alle zwei Jahre. Richten von mindestens fünf Qualifikationsturnieren, DIM, DJIM oder vergleichbaren Turnieren im Ausland innerhalb von drei Jahren.
Alle vier Jahre muss eine Richterüberprüfung bei einem IPZV-Ausbilder auf einem Turnier abgelegt werden. Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Der Ausbilder ist frei wählbar, darf aber während der Überprüfung nicht selber aktiv richten. Es müssen fünf Pferde in den schweren Prüfungen kommentiert, beschrieben und bewertet werden. Im Falle eines Nichtbestehens, werden bestimmte Fortbildungen empfohlen und die Überprüfung muss wiederholt werden.
- G Wiedererlangung der Lizenz**
Praktika von fünf Turnieren in LK 1 in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abstufung.

IPZV-Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen

- A Ziel**
IPZV-Materialrichter richten IPZV-Fohlen-, Basis- und Jungpferdematerialprüfungen
- B Zulassungsvoraussetzungen**
- Mitglied im IPZV
 - im Besitz des IPZV-Reitabzeichen Gold oder Trainer B
 - mindestens 25 Jahre alt
- C Lehrgangsleiter**
IPZV-Ausbilder
- D Lehrgangsdauer**
Die Ausbildung unterteilt sich in 2 Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer
- E Lehrgangsinhalte**
- Lehrgang I: 3 Tage (Theorie mit praktischer Anschauung)
- a) Anatomie und Exterieurlehre
 - b) Zahnaltersbestimmung
 - c) Gebäudebeurteilung
 - d) Interieurbewertung
 - e) Reitlehre, insbesondere Gangarten
 - f) Messen in Theorie und Praxis
 - g) Beurteilung von Gangarten
 - h) Vererbungslehre und Erbkrankheiten
 - i) Identifikation von Pferden inkl. Farben und Abzeichen
 - j) Aufbau und Organisation von Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde
 - k) Pferdezucht insbesondere Islandpferdezucht in Island und Deutschland und deren Organisation
 - l) Entwicklungsgeschichte des Pferdes
 - m) Zuchtdatenbank WorldFengur und BLUP-Zuchtwertschätzung
 - n) Pferderassen
- Lehrgang II: 4 Tage (Theorie und Praxis)
- Theorie:
- a) IPZV- Reglement für Fohlen und Jungpferde
 - b) Pferdezucht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge
 - c) Entwicklung und Beurteilung von Fohlen und Jungpferden
 - d) Gebäudebeurteilung von Fohlen und Jungpferden
 - e) Beurteilung der Gänge von Fohlen und Jungpferden
- Praxis:
- f) Gebäudebeurteilung
 - g) Beurteilung der Gänge

h) Interieurbewertung

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Lehrgänge:
Theorieraum mit Video-Beamer und Leinwand (Lehrgang I und II)
Reithalle/Viereck zum Vorstellen der Fohlen/Jungpferde (Lehrgang II)

Anmerkung:

Der Lehrgang II muss aufgrund des Inhaltes (Fohlenbeurteilung) im Spätsommer / Herbst eines Jahres stattfinden.

Die Lehrgänge müssen an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Fohlen/ Jungpferden unterschiedlichster Qualität möglich ist.

Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Vorführern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

Voraussetzung: teilgenommen an den Lehrgängen I bis II

Mitrichten bei IPZV-Fohlenmaterialprüfungen.

Mindestpferdezahl 100 Fohlen

Mitrichten bei IPZV-Materialprüfungen für Jungpferde und Basisprüfung. Mindestpferdezahl 80 Pferde

H Prüfung

Vorraussetzung/Grundlagen:

teilgenommen an den Lehrgängen I bis II & nachgewiesene Praktika

Örtlichkeiten siehe Lehrgänge (Halle, Viereck, Videoanlage usw.)

Die Prüfung findet anonym statt. Jeder Prüfling zieht am Anfang der Prüfung eine Nummer.

Theoretische Prüfung (mündlich):

Einzelprüfung, Dauer der mündlichen Prüfung: ca. 30 Minuten

Praktische Prüfung:

(nur im Herbst eines Jahres möglich)

Richten von mindestens 10 Fohlen und mindestens 10 Jungpferden

I Prüfungskommission (3Personen):

Die Prüfungskommission besteht aus 2 Ausbildern

J Fortbildung/Lizenzerhalt

Die Materialrichter müssen jährlich an mindestens einer Fortbildung teilnehmen.

Innerhalb von 2 Jahren sind mindestens 50 ungerittene Pferde zu richten.

Es ist gestattet, als „Hilfsrichter“ oder Schreiber bei einem anderen Richter an Materialprüfungen tätig zu sein.

Vorbereitungskurs zur intern. Materialprüfung**A Ziel**

Bestehen der internationalen Materialrichterprüfung (FIZO)

B Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied im IPZV
- Nationaler Materialrichter
- Nationaler Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen nach Reglement 11/2008 (bestandene Prüfung)

C Lehrgangsleiter

IPZV – Ausbilder mit intern. Materialrichterlizenz

D Lehrgangsdauer

Lehrgang III: 4 Tage (Praktisches Richten überwiegend gerittener Pferde)

E Lehrgangsinhalte

- a) Vorreiten eines Pferdes in allen Gangarten
- b) Praktisches Vermessen von Pferden
- c) Beurteilung der Gänge

F Durchführung

Rahmenbedingungen für die Durchführung:

Anlage: zugelassen für internationale FIZO-Prüfungen (250m-Passbahn)

Theorieraum mit Videoanlage mit Beamer und Leinwand

Der Lehrgang muss an einem geeigneten Ort abgehalten werden, an dem das praktische Richten mit vielen Pferden unterschiedlichster Qualität möglich ist.

Es müssen Pferde unterschiedlichster Gangveranlagungen und Qualitäten zur Verfügung stehen. Diese Pferde müssen für die Anwärter von erfahrenen Reitern analog einer tatsächlichen Zuchtprüfung vorgestellt werden.

Ein Teil des praktischen Richtens kann anhand von Videoaufnahmen (Beamer notwendig) und Fotos (Gebäude) gelehrt werden. Dies darf jedoch nicht der überwiegende Teil des Lehrinhaltes sein.

G Praktika

Voraussetzung: teilgenommen am Vorbereitungslehrgang

Assistenz bei internationalen Zuchtprüfungen.

Mindestpferdezahl 50 gerittene Pferde

H Prüfung

Nach Besuch des Lehrganges und den absolvierten, bestätigten Praktika kann der internationale Materialrichterkurs mit abschließender Prüfung besucht werden.